

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

des Satzungsbeschlusses für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solar Runding I“ Gemeinde Runding

Der Gemeinderat der Gemeinde Runding hat mit Beschluss vom 18.09.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabensbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet Solar Runding I als Satzung beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den weiteren Bestandteilen im Rathaus der Gemeinde Runding, Dorfplatz 9, 93486 Runding während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung und die Satzung mit Begründung auch im Internet unter www.runding.de/Bekanntmachungen jederzeit eingesehen werden können.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Runding, 18.11.2025



Franz Kopp
Erster Bürgermeister



angeheftet am 18.11.2025

abgenommen am: